Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5520

31. 10. 89

Sachgebiet 400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2447 —

Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz — ProdHaftG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3718 —

Verbesserung des Produkthaftungsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die Richtlinie sieht als gemeinschaftliche Regelung aller EG-Mitgliedstaaten die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung für Personen- und Sachschäden vor, die durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts hervorgerufen werden.

B. Lösung

a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Produkthaftungsrichtlinie in deutsches Recht um. Den zwingenden Richtlinienvorgaben nachkommend sieht das Produkthaftungsgesetz im wesentlichen vor:

- die Einführung einer verschuldensunabhängigen, grundsätzlich unbeschränkten, in jedem Fall nach zehn Jahren erlöschenden Haftung des Herstellers für durch die Fehlerhaftigkeit seines Produkts verursachte Körperschäden und Beschädigungen privat genutzter Sachen,
- die — von engen Voraussetzungen abhängige — Einbeziehung des Lieferanten in die Produkthaftung, soweit er dem Geschädigten weder den Hersteller noch den Vorlieferanten benennen kann,
- die Ausdehnung der Produkthaftung auf denjenigen, der von außerhalb der EG in die EG einführt (sog. Drittstaatenimporteur).

Mehrheit im Ausschuß

b) Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur „Verbesserung des Produkthaftungsgesetzes" zielt darauf ab, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Produkthaftungsgesetz vorgesehenen Beschränkungen der Produkthaftung aufzuheben. Insbesondere sollen Entwicklungsrisiken sowie landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse in die verschuldensunabhängige Haftung einbezogen, eine Schmerzensgeldregelung aufgenommen und die Haftungshöchstgrenze gestrichen werden.

Im Ausschuß für erledigt erklärt

C. Alternative

Annahme des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2447 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Antrag — Drucksache 11/3718 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. Oktober 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Hörster**	**Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz — ProdHaftG) — Drucksache 11/2447 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz — ProdHaftG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz — ProdHaftG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Haftung**	§ 1 **Haftung**
(1) Wird durch den Fehler eines Produkts *ein Mensch* getötet, *an* Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.	(1) Wird durch den Fehler eines Produkts **jemand** getötet, **sein** Körper oder **seine** Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller **des Produkts** verpflichtet, **dem Geschädigten** den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache **ihrer Art nach** gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn	(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn
1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,	1. unverändert
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte, *oder daß dieser Fehler später entstanden ist,*	2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,	3. unverändert
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder	4. unverändert
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das *betreffende* Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.	5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.	
(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.	(4) unverändert
§ 2 **Produkt**	§ 2 **Produkt**
Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der *Tierzucht,* der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.	Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der **Tierhaltung,** der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.
§ 3 **Fehler**	§ 3 unverändert
(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere a) seiner Darbietung, b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.	
(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.	
§ 4 **Hersteller**	§ 4 **Hersteller**
(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.	(1) unverändert
(2) *Unbeschadet des Absatzes 1* gilt als Hersteller ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt.	(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt **oder verbringt.**

Entwurf

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats *nach dem Zugang der* Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 5

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425, § 426 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

Haftungsminderung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, **nachdem ihm dessen diesbezügliche** Aufforderung **zugegangen ist,** den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 5

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425 **sowie** § 426 Abs. 1 Satz 2 **und** Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 8

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert *war* oder seine Bedürfnisse vermehrt *waren.*

§ 9

Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 7 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Haftungshöchstbetrag

(1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 Millionen Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 11

***Selbstbehalt* bei Sachbeschädigung**

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 1 125 Deutsche Mark selbst zu tragen.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert **ist** oder seine Bedürfnisse vermehrt **sind.**

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 1 125 Deutsche Mark selbst zu tragen.

§ 12

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.	
(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.	
§ 13 **Erlöschen von Ansprüchen**	§ 13 unverändert
(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.	
(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstrekkungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.	
§ 14 **Unabdingbarkeit**	§ 14 unverändert
Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.	
§ 15 **Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften**	§ 15 **Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften**
(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, *ein Mensch* getötet, *an* Körper oder Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.	(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, **jemand** getötet, **sein** Körper oder **seine** Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.
(2) *Im übrigen bleiben Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist,* unberührt.	(2) **Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt** unberührt.
§ 16 **Übergangsvorschrift**	§ 16 unverändert
Dieses Gesetz ist nicht auf Produkte anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind.	

Entwurf

§ 17

Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beträge der §§ 10, 11 zu ändern oder das Außerkrafttreten des § 10 anzuordnen, wenn und soweit dies zur Umsetzung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Artikel 16 Abs. 2, *Artikel* 18 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte erforderlich ist.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. August 1988* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 17

Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beträge der §§ 10 **und** 11 zu ändern oder das Außerkrafttreten des § 10 anzuordnen, wenn und soweit dies zur Umsetzung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Artikel 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte erforderlich ist.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.**

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1990** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hörster und Stiegler

A. Zum Gesetzentwurf — Drucksache 11/2447 —

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte — Drucksache 11/2447 — in seiner 105. Sitzung vom 9. November 1988 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Stellungnahmen (vom 19. April 1989, 10. Mai 1989 bzw. 21. Juni 1989) jeweils mehrheitlich vorgeschlagen, der Rechtsausschuß möge dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfehlen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat darüber hinaus eine Empfehlung für eine Erläuterung des § 2 des Entwurfs im schriftlichen Bericht gegeben, auf die unten im Zusammenhang eingegangen wird.

Der Rechtsausschuß hatte bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfs in seiner 5. Sitzung vom 24. Juni 1987 beschlossen, zur Beratung u. a. dieser Vorlage einen Unterausschuß „Produzentenhaftung" (seit dem 16. Juni 1988 umbenannt in Unterausschuß „Europarecht") einzusetzen. Dem Unterausschuß gehören an:

MdB Eylmann	(CDU/CSU)
MdB Helmrich	(CDU/CSU)
MdB Hörster	(CDU/CSU)
MdB Prof. Dr. Pick	(SPD)
MdB Stiegler	(SPD)
MdB Irmer	(FDP)
MdB Frau Saibold	(DIE GRÜNEN)

Den Vorsitz hatte bis zur 17. Sitzung MdB Stiegler, seit der 18. Sitzung führt MdB Eylmann den Vorsitz.

Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 9., 10., 11., 14., 16., 17. und 18. Sitzung vom 2. Dezember 1988, 9. Dezember 1988, 20. Januar 1989, 10. März 1989, 15. September 1989, 29. September 1989 bzw. 6. Oktober 1989 beraten. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rechtsausschusses vom 7. Dezember 1988 hat der Unterausschuß in seiner 14. Sitzung vom 10. März 1989 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Teilgenommen haben Vertreter des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs, der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, des Deutschen Bauernverbandes, des Deutschen Industrie- und Handelstages, des Deutschen Müllerbundes, des Haftpflichtverbandes der Deutschen Industrie, des HUK-Verbandes und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Aus der Wissenschaft waren Professor Dr. Deutsch (Göttingen) und Professor Dr. Kötz (Hamburg) zugegen. Ferner wurden angehört Rechtsanwalt Kremer (Frankfurt), Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kullmann (Karlsruhe) und Professor Dr. Taschner von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich darauf beschränkt, eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Auf die Ergebnisse der Anhörung wird, soweit erforderlich, in der Begründung der Ausschußempfehlung eingegangen. Im übrigen wird auf das stenographische Protokoll der 14. Sitzung des Unterausschusses vom 10. März 1989 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Unterausschuß Europarecht hat dem Rechtsausschuß mehrheitlich vorgeschlagen, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den sich aus der obigen Zusammenstellung ergebenden Änderungen zu empfehlen.

Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf in der 56. Sitzung vom 18. Oktober 1989 abschließend beraten. Auf der Grundlage der Beratungen und des Votums des Unterausschusses empfiehlt der Rechtsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Produkthaftungsgesetz setzt die Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (abgedruckt im Amtsblatt der EG vom 7. August 1985 Nr. L 210/29) in das deutsche Recht um. Das Produkthaftungsgesetz wird neben der geltenden verschuldensabhängigen Produzentenhaftung stehen.

Der Gesetzentwurf enthält in seiner vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung im wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Produkthaftung wird der verschuldensunabhängigen Haftung unterstellt (§ 1 ProdHaftG).
- Neben dem tatsächlichen Hersteller (Hersteller des Endprodukts, des Teilprodukts oder des

Grundstoffs) ist jede Person, die sich als Hersteller ausgibt (Quasi-Hersteller) sowie der Importeur, der aus Staaten von außerhalb der EG in die EG einführt (Drittstaaten-Importeur), und — unter engeren Voraussetzungen — auch der Lieferant der Haftung unterworfen (§ 4 ProdHaftG).

— Produkt ist jede bewegliche Sache, auch wenn diese in eine unbewegliche Sache eingebaut ist, sowie Elektrizität (§ 2 ProdHaftG).

  Eine Haftung nicht auslösen können aber landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse (§ 2 Satz 2 ProdHaftG).

— Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann (§ 3 ProdHaftG).

  Entsprechend der bisherigen Rechtslage im allgemeinen Produkthaftungsrecht muß der Hersteller aber für Entwicklungsrisiken nicht haften (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG). Eine Ausnahme besteht für einen großen Bereich der Arzneimittel, da das Arzneimittelrecht insgesamt unangetastet bleibt (§ 15 Abs. 1 ProdHaftG).

— Schadensersatz ist zu gewähren bei Tötung, bei der Verletzung des Körpers und der Gesundheitsbeschädigung sowie bei Sachschäden (§ 1, §§ 7 bis 10 ProdHaftG).

  Im Personenschadensbereich ist jedoch eine Verpflichtung, Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) zu leisten, nicht vorgesehen. Im übrigen wird für Personenschäden eine globale Haftungshöchstgrenze von 160 Millionen DM normiert (§ 15 Abs. 1 ProdHaftG).

  Ersatz für Sachschäden ist ausschließlich für andere Sachen — also nicht für das fehlerhafte Produkt — und nur bei der Beschädigung privat genutzter Sachen zu leisten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG). Des weiteren hat der Geschädigte einen Sachschaden bis zu einer Höhe von 1 125 DM selbst zu tragen (Selbstbeteiligung — § 11 ProdHaftG).

  Soweit Schadensersatz nicht zu gewähren ist (z. B. kein Schmerzensgeld, kein Ersatz im nicht-privaten Sachschadensbereich oder in bezug auf das fehlerhafte Produkt) oder Haftungsbegrenzungen (z. B. Haftungshöchstgrenze oder Selbstbeteiligung) vorgesehen sind, kann der Geschädigte solchen Ersatz weiterhin aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des ProdHaftG, vor allem auf der Grundlage des Produkt-Verschuldenshaftungsrechts geltend machen (§ 15 Abs. 2 ProdHaftG).

— Die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger (§ 5 ProdHaftG) sowie die Folgen der Mitwirkung des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens (§ 6 Abs. 1 ProdHaftG — Mitverschulden) orientieren sich an bestehenden Rechtsvorschriften. Im Interesse des umfassenden Verbraucherschutzes wird dessen Anspruch nicht beeinträchtigt, wenn sich bei der Schadenszufügung neben dem Produktfehler auch die Handlung eines Dritten ausgewirkt hat (§ 6 Abs. 2 ProdHaftG).

— Die Regelung über die dreijährige Verjährung (§ 12 ProdHaftG) des produkthaftungsrechtlichen Anspruchs entspricht den Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Rechts für die deliktische Haftung (vgl. § 852 BGB).

  Als Neuerung wird das nur von einem Zeitablauf abhängige Erlöschen des Anspruchs eingeführt (§ 12 ProdHaftG). Der Anspruch erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts. Abzustellen ist dabei auf das konkrete Produkt, das den Schaden verursacht hat.

— Um die Umgehung der gesetzlichen Haftung zu verhindern, ist deren Unabdingbarkeit vorgesehen (§ 14 ProdHaftG). Diese gilt nur für die produkthaftungsrechtliche Beziehung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten.

— Das Gesetz findet nur auf die Produkte Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten (§ 19 ProdHaftG) in den Verkehr gebracht worden sind (§ 16 ProdHaftG).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Die Produkthaftungsrichtlinie, die durch das Produkthaftungsgesetz umgesetzt wird, bezweckt die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts hervorgerufen werden. Sie soll den unterschiedlichen Schutz der Verbraucher in den Mitgliedstaaten angleichen und den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes erleichtern. Diese grundsätzliche Zielsetzung der Richtlinie und damit des Produkthaftungsgesetzes wurde von allen Fraktionen im Ausschuß uneingeschränkt begrüßt.

  Kontrovers beraten wurden jedoch vor allem die Bereiche, in denen das Produkthaftungsgesetz — von der Richtlinie zugelassene und in die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten gestellte — Ausnahmen und Einschränkungen von der verschuldensunabhängigen Produkthaftung vorsieht. Die Oppositionsfraktionen kritisierten, im Hinblick auf den angestrebten Verbraucherschutz seien die gegebenen Möglichkeiten, eine möglichst weitreichende und uneingeschränkte Produkthaftung zu erreichen, durch den Regierungsentwurf nicht hinreichend genutzt worden. Die Minderheit im Ausschuß sprach sich für eine Einbeziehung auch der Entwicklungsrisiken sowie der landwirtschaftlichen Naturprodukte und der Jagderzeugnisse in die verschuldensunabhängige Produkthaftung aus. Sie forderte ferner die Normierung eines

Schmerzensgeldanspruchs, die ersatzlose Streichung des Haftungshöchstbetrages für Personenschäden und die Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes neben dem Arzneimittelgesetz.

Die Ausschußmehrheit ist den dahin gehenden Anträgen der Oppositionsfraktionen nicht gefolgt. Sie hat vielmehr die Umsetzung der Richtlinie durch die vom Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen befürwortet. Die Auffassungen von Mehrheit und Minderheit und die jeweils vorgetragenen Argumente zu den strittigen Problemen sowie zu weiteren rechtlich bedeutsamen Fragen werden unten in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften dargestellt. Dort wird auch auf die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen — im wesentlichen solche redaktioneller Natur — eingegangen.

b) Das Produkthaftungsgesetz tritt neben die nach geltendem Recht praktizierte Produkthaftung, die sich im Wege der Fortbildung des Deliktsrechts durch Rechtsprechung und Wissenschaft im wesentlichen als Verschuldenshaftung auf der Grundlage der §§ 823ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entwickelt hat. Vor diesem Hintergrund wurde in den Ausschußberatungen erörtert, ob in Betracht gezogen werden solle, die produkthaftungsrechtlichen Regelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch einzustellen. Der Ausschuß sah einvernehmlich hierfür keine Möglichkeit.

Dabei wurde auch gefragt, ob das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt der richtige Standort für ein geschlossenes System der Gefährdungshaftung sei; möglicherweise sei eine Zusammenfassung gefährdungshaftungsrechtlicher Tatbestände im Haftpflichtgesetz vorzusehen. Aber auch eine derartige Bereinigung könne allenfalls mittelfristig erfolgen.

Der Ausschuß ging in seinen Erörterungen weiter darauf ein, daß das Gesetz in einigen Vorschriften, wie z. B. §§ 7 bis 9 bereits geltendes Recht nur wiederholt. Der Ausschuß beschloß, von der an sich möglichen Verweisung auf andere Gesetze abzusehen; nachdem die Materie in einem besonderen Gesetz geregelt werden solle, sei ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk für die Praxis leichter zu handhaben. Auch werde in anderen Gesetzen mit besonderen Regelungsinhalten vergleichbar verfahren.

c) Im Ausschuß bestand Einvernehmen, daß — abgesehen von der mehrheitlich beschlossenen Regelung zu § 2 Satz 2 — alle Produkte unabhängig von ihrer jeweiligen Herstellungsart der Produkthaftung unterfallen sollen.

Der Ausschuß hat sich hierbei mit der auf die Erwägungsgründe der Produkthaftungs-Richtlinie gestützten Ansicht auseinandergesetzt, Produkte, die nicht im Wege der industriellen Herstellung produziert wurden, insbesondere „handwerksmäßig hergestellte Sachen", sollten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Der Ausschuß vermag dem nicht beizutreten. Nach seiner Auffassung ist die Aussage im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie in historischer Betrachtungsweise zu bewerten. Während der Richtlinienvorschlag 1976 (BT-Drucksache 7/5812) sich noch auf sämtliche Arten beweglicher Sachen, also auch auf handwerklich gefertigte Produkte erstreckt habe, habe der Richtlinienvorschlag 1979 sowohl im Text wie in den Erwägungsgründen die Haftung auf bewegliche Sachen, die Gegenstand industrieller Fertigung seien, beschränkt und handwerklich und künstlerisch gefertigte Produkte ausdrücklich von der Haftung ausgenommen; die Privilegierung der erwähnten Produkte habe allerdings nur bei offensichtlich nichtindustrieller Herstellung gelten sollen (BT-Drucksache 8/3358 S. 2).

Die schließlich beschlossene Produkthaftungsrichtlinie habe in bewußter Abkehr von dem Richtlinienvorschlag 1979 in ihrem Artikel 2 die ausdrückliche Privilegierung des Handwerks und des Kunstgewerbes nicht wieder aufgenommen. Dieser eindeutigen und abschließenden Festlegung des Produktbegriffs lag die Erkenntnis zugrunde, daß eine handhabbare Abgrenzung zwischen industrieller und nicht industrieller Fertigung nicht vorhanden ist und angesichts der unterschiedlichen Bewertungskriterien in den Mitgliedstaaten auch nicht gebildet werden konnte.

d) Angesprochen wurde auch die Frage, inwieweit für die Produkthaftung ein Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten normiert werden müsse.

Der Ausschuß hat hierfür keinen Bedarf gesehen, da die Produkthaftung dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung unterfalle. Daraus folge jedenfalls ein besonderer Gerichtsstand des Erfolgsortes (§ 32 ZPO), der für den Geschädigten in der überwiegenden Zahl der Fälle gleichwertig sei. Dieser Gerichtsstand sei auch EG-weit anerkannt und in Artikel 5 Nr. 3 des (Brüsseler) Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II 773) enthalten. Im Rahmen dieses EG-Übereinkommens werde dabei ebenfalls nicht nur auf den Handlungsort, sondern auch auf den Ort, an dem der Schaden eingetreten sei, abgestellt.

Die Aufnahme eines weiteren Gerichtsstands am Wohnsitz des Geschädigten sei vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch zu vertreten. Insbesondere gestattete das erwähnte Brüsseler Übereinkommen mit seinem produkthaftungsrechtlich relevanten Gerichtsstand in Artikel 5 Nr. 3 nicht, innerhalb der EG einen zusätzlichen produkthaftungsrechtlichen Gerichtsstand des Wohnorts des Geschädigten einzuführen. Ein deutsches Gericht müßte ansonsten sich trotz eines solchen Gerichtsstands bei EG-Fällen für unzuständig erklären, soweit nicht gleichzeitig ein im Übereinkommen enthaltener Gerichtsstand vorliege.

2. Die einzelnen Vorschriften

§ 1 — Haftung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 sieht eine Beschränkung der Sachschadenshaftung auf den Fall vor, in dem eine „andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird". Das mit dem Fehler behaftete Produkt selbst wird nicht in die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz einbezogen. Der Ausschuß hat sich im Zusammenhang mit dieser Beschränkung eingehend mit der Frage befaßt, ob dadurch in die Rechtsprechung zum „weiterfressenden Mangel" eingegriffen werde.

Der Ausschuß geht davon aus, daß der vorliegende Gesetzentwurf den aufgrund der Rechtsprechung insoweit erreichten Stand der deliktsrechtlichen Produkthaftung nicht berührt. Er vertritt die Auffassung, daß das fehlerhafte Produkt allerdings selbst grundsätzlich nicht Gegenstand von Schadensersatzansprüchen nach diesem Gesetz sein könne, da sonst die Unterscheidung zwischen vertraglicher Gewährleistung und Produkthaftung in nicht tragbarer Weise verwischt würde. Die bei Auslegung des Begriffs „andere Sache" voraussichtlich auftretenden Abgrenzungsfragen sollen der Rechtsprechung überlassen bleiben; eine nähere gesetzliche Definition erscheint nicht notwendig und auch nicht möglich.

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 normiert einen Haftungsausschluß für den Hersteller, der ein fehlerhaftes Produkt aufgrund von ihn dazu „zwingenden Rechtsvorschriften" produziert hat. Der Ausschuß ist der in der Anhörung vorgetragenen Auffassung entgegengetreten, zu den haftungsausschließenden zwingenden Rechtsvorschriften müßten alle hoheitlich verbindlichen Normen, also auch zum Beispiel DIN-Normen und Verwaltungsakte, gerechnet werden. Es bestand vielmehr Einmütigkeit darüber, daß ein Haftungsausschluß nur in solchen Fällen gerechtfertigt werden kann, in denen durch Gesetz oder Rechtsverordnung so verbindlich festgelegt wird, wie das betreffende Produkt beschaffen sein muß, daß abweichende Lösungen ausgeschlossen sind. Gesetzlichen Vorschriften, die lediglich Standards oder Mindeststandards festlegen, solle eine entlastende Wirkung nicht zukommen. Dasselbe habe für Verwaltungsvorschriften jeder Art zu gelten, auch wenn diese im Einzelfall eine bestimmte Beschaffenheit zwingend auferlegten. Diese enthöben den Produzenten nicht seiner originären Verantwortung für die Sicherheit seines Produkts. Auch stehe ihm hier die Möglichkeit offen, gegen die betreffenden Anordnungen der Verwaltung Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Der Ausschuß hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung für Entwicklungsrisiken nicht einzuführen — § 1 Abs. 2 Nr. 5.

In der Anhörung und den Beratungen ist dem entgegengehalten worden, daß damit die in einer fortschreitenden Technik liegenden Risiken auf den Geschädigten verlagert würden. Dies sei nicht hinnehmbar. Dem Hersteller, der aus technischen Neuerungen seinen Nutzen ziehe, regelmäßig über bessere Möglichkeiten der Abschätzung auch entlegener potentieller Risiken verfüge und diese versichern könne, müsse auch die Haftung für solche Risiken zugemutet werden.

Die Mehrheit verwies darauf, daß es sich hier nur um einen äußerst schmalen haftungsfreien Raum handele. Die haftungsbefreiende Wirkung trete nur dann ein, wenn die die Schädlichkeit des Produkts begründenden Wirkungszusammenhänge nach dem Stand der naturwissenschaftlich-technischen Erkenntnis objektiv nicht erkennbar waren, als das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Hierbei komme es nicht auf die eigenen Erkenntnismöglichkeiten des Herstellers an, sondern auf den objektiven ggf. über Ländergrenzen hinausreichend festzustellenden Erkenntnisstand. Es komme hinzu, daß die Voraussetzungen für diesen Haftungsausschluß der Hersteller zu beweisen habe. Außerdem greife, sobald die Gefährlichkeit des Produkts erkennbar werde, die herkömmliche Deliktshaftung ein, sobald die Produktbeobachtungspflicht verletzt oder die aus der Produktbeobachtung folgenden Konsequenzen nicht gezogen würden.

Es gelte mithin, diese eher als gering zu veranschlagende Haftungslücke abzuwägen mit den Konsequenzen, die ein Verzicht auf diesen Haftungsausschlußgrund für die Innovationsbereitschaft von Wirtschaft und Industrie entfalten müsse. Diese sei aber eine wesentliche Triebfeder der wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt und dürfe auch im Interesse der Allgemeinheit nicht unvertretbar beengt und geschwächt werden. Auch müsse davon ausgegangen werden, daß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung der Richtlinie weiterhin von diesem Haftungsausschlußgrund Gebrauch gemacht werde, so daß auch aus Wettbewerbsgründen von einer entsprechenden Regelung nicht abgegangen werden könne.

Der Ausschuß hat beschlossen, im Rahmen des § 1 Abs. 4 weder eine ausdrückliche Beweismaßreduzierung — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 enthaltenen Regelung — noch eine Beweislastumkehr festzuschreiben. Dahin gehende Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden mehrheitlich abgelehnt.

Zur Beweismaßreduzierung ist vorgetragen worden, daß es für den Geschädigten eine unüberbrückbare Hürde darstelle, den Schaden, den Fehler und die Kausalität zwischen Schaden und Fehler zur Überzeugung des Gerichts zu beweisen. Es müsse ausreichend sein, wenn die Tatsachen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die streitige Behauptung sprechen würden.

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt demhingegen die Auffassung, es entspreche dem „Prinzip der Waffengleichheit" zu fordern, daß die Beweisfrage zur Überzeugung des streitentscheidenden Gerichts erfüllt sein müsse. Im übrigen könne bereits heute der Richter unter bestimmten Voraussetzungen die bekannten Beweisreduzierungen anwenden. Die generelle Festschreibung einer Beweismaßreduzierung für alle denkbaren Fälle der verschuldensunabhängigen Produkthaftung sei jedoch abzulehnen.

Mehrheitlich hat der Ausschuß auch den Antrag abgelehnt, die Beweislast dafür umzukehren, daß eine nicht ausreichende Produktinstruktion oder -informa-

tion nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen ist.

Der Ausschuß sieht sich an einer solchen Beweislastumkehr durch die zwingende Vorgabe der Produkthaftungs-Richtlinie gehindert. Soweit sich die angesprochenen Instruktionspflichten auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes bezögen, unterfalle diese Frage dem Fehlerbegriff des Artikels 6 der Richtlinie und sei auch hinsichtlich der Beweislast (Artikel 4 der Richtlinie) abweichenden Regelungen nicht zugänglich.

Soweit die vorgeschlagene Beweislastumkehr Instruktionen beträfe, die sich aufgrund der Produktbeobachtungen nach dem Inverkehrbringen aufdrängten, modifiziere dies die Deliktshaftung für Produkte, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sei.

Die vom Ausschuß zu § 1 beschlossenen Änderungen betreffen danach lediglich klarstellende und redaktionelle Verbesserungen und Streichungen, die im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache geboten erscheinen. Wegen der Einzelheiten wird auf die obige Zusammenstellung verwiesen.

§ 2 — Produkt

Die Definition des Produktes in § 2 Satz 1 als „jede bewegliche Sache" wurde erörtert. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß darunter jegliche Sache fällt, ohne daß es auf eine spezifische Gefährlichkeit oder einen besonderen Verwendungszweck der Sache ankäme. Betroffen sind damit z. B. Konsumgüter, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, Nahrungsmittel — unter Berücksichtigung der Besonderheit des § 2 Satz 2 — sowie Verpackungsmaterialien.

Auch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie z. B. Aufzüge, Heizungs- oder Klimaanlagen können haftungsrechtlich als bewegliche Sache zu betrachten sein und die Herstellerhaftung des Handwerkers auslösen, jedenfalls wenn in dem Zusammenbau dieser Anlage durch den verantwortlichen Handwerker ein eigenständiges konstruktives Element zum Tragen kommt. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß damit ein nicht unwesentlicher Teil handwerklicher Tätigkeiten neben der hier besonders in Betracht kommenden Lieferantenhaftung nach § 4 Abs. 3 auch direkt zur Herstellungshaftung im Sinne des § 4 Abs. 1 führen wird. Er sieht dies als eine notwendige Konsequenz der Richtlinie an. Das Argument, beim Einbau von Einrichtungen dieser Art in Gebäude verlören diese als wesentliche Bestandteile gemäß den §§ 93, 94 BGB ihre Qualität als bewegliche Sache und fielen damit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2) heraus, wurde als nicht tragfähig erachtet. Diese Vorschriften regelten nur die Frage, ob die betreffenden Bestandteile Gegenstand besonderer Rechte sein können; sie seien jedoch ohne Einfluß auf die völlig anders gelagerte Frage, ob für das fehlerhafte Ergebnis eines Herstellungsvorgangs gehaftet werden müsse.

Der Ausschuß hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die in § 2 Satz 2 vorgeschlagene Haftungsregelung für landwirtschaftliche Urprodukte und Jagderzeugnisse beizubehalten.

In den Beratungen ist dem entgegengehalten worden, daß mit der „Privilegierung" der landwirtschaftlichen Naturprodukte und der Jagderzeugnisse ein haftungsrechtlich relevanter Teil der Produktherstellung außerhalb der Haftung stehe. Vor allem sei der gedankliche Hintergrund einer solchen Privilegierung, der nur den bäuerlichen ländlichen Betrieb vor Augen haben könne, unrealistisch; die heutige Landwirtschaft sei durch industrielle Massentierhaltung und industriemäßige Produktionsmethoden gekennzeichnet. Die Berechtigung der vorgesehenen Haftungsregelung sei im übrigen auch in der Anhörung überwiegend in Zweifel gezogen worden.

Die Ausschußmehrheit hält demhingegen die besondere Behandlung landwirtschaftlicher Naturprodukte und der Jagderzeugnisse für berechtigt. Einerseits sei dieser Bereich besonders den Gefahren der Einflußnahme Dritter durch Fremdemissionen ausgesetzt, die dem landwirtschaftlichen Erzeuger nicht zuzurechnen seien. Zum anderen seien wesentliche Haftungslücken nicht zu befürchten, da sich dieses Haftungsprivileg nur auf diejenigen landwirtschaftlichen Produkte erstrecke, die unverarbeitet in den Verkehr gebracht würden; dies sei aber angesichts der teils erforderlichen, teils zugelassenen, teils zweckmäßigen Nachbehandlung landwirtschaftlicher Naturerzeugnisse eher die Ausnahme.

Die Ausschußmehrheit hält die Abgrenzung zwischen Haftung und Nichthaftung auf der Grundlage des Unterscheidungsmerkmals der „ersten Verarbeitung" für durchaus praktikabel, auch wenn wegen der Vielzahl der landwirtschaftlichen Produkte und Jagderzeugnisse im Einzelfall die Qualifizierung einer ersten Verarbeitung der Rechtsprechung überlassen bleiben müsse. Verarbeitet sei das Produkt deshalb nicht nur, wenn es in einen anderen Zustand umgewandelt worden sei; Verarbeitung könne z. B. auch das Gefrieren oder Abkochen, das Einsalzen oder jedes sonstige Behandeln zur Haltbarmachung des Produkts sein.

Auf dieser Grundlage konnte der Ausschuß auch nicht der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgen, im Bericht zu § 2 zum Ausdruck zu bringen, daß das Abkochen von Krabben an Bord unmittelbar nach dem Fang nicht als erste Wahl-Verarbeitung anzusehen sei.

Der Ausschuß hält auch die — in der Richtlinie nicht enthaltene — Erwähnung der Imkerei für sachgerecht. Diese gehöre — wenn auch als atypische Form — zur Landwirtschaft. Bedenken, aufgrund der gesonderten Aufführung der Imkerei könne der Eindruck entstehen, die Stufe der ersten Verarbeitung werde bei der Imkerei hinausgeschoben, wurde entgegengetreten. Auch Honig und Wachs seien regelmäßig als Produkt nach erster Verarbeitung zu qualifizieren, da sie aus dem landwirtschaftlichen Naturprodukt der Wabe gewonnen würden.

Der Ausschuß stimmt schließlich mehrheitlich der Anregung der Bundesregierung zu, den im Regierungsentwurf verwendeten Begriff „Tierzucht" durch den Begriff der „Tierhaltung" zu ersetzen. Nach Sinn und

Zweck der Vorschrift sind — auch entsprechend der Vorgabe der Produkthaftungs-Richtlinie — nicht nur die Zuchterzeugnisse, also das Tier als solches gemeint, sondern auch die tierischen Erzeugnisse wie z. B. Milch, Eier, Tierhaare, Federn usw.

§ 3 — Fehler

Der Ausschuß hat mit Mehrheit der Definition des Fehlers in § 3 zugestimmt. Er hat hervorgehoben, daß der der Definition zugrunde gelegte Sicherheitsbegriff sich an den berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit und damit an objektiven Maßstäben orientiere. Er sei abzugrenzen zu dem sich nach der Gebrauchstauglichkeit richtenden subjektiven Fehlerbegriff des Vertragsrechts. Der Ausschuß hat bei den Beratungen auch zur Sprache gebracht, daß die Fehlerdefinition in § 3 eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält. Er ist allerdings der Auffassung, daß deren Ausfüllung der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen werden muß und kann. Eine Präzisierung des Fehlerbegriffs sei angesichts der Vielzahl von denkbaren Produktfehlern gesetzestechnisch kaum möglich und im übrigen aufgrund der Vorgabe in Artikel 6 der Richtlinie auch nicht zulässig.

§ 4 — Hersteller

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob der innerdeutsche Handel unter § 4 Abs. 2 (Haftung des Drittstaaten-Importeurs) zu subsumieren ist. Er hält wegen des vorrangigen Ziels des Verbraucherschutzes eine haftungsrechtliche Gleichstellung des innerdeutschen Handels mit dem in § 4 Abs. 2 erfaßten Import für erforderlich.

Ausgangspunkt der Importeurs-Haftung sei zum einen die Erkenntnis, daß die Produkthaftungsrechte außerhalb der EG dem Geschädigten in aller Regel keinen gleichwertigen Schutz böten; zum anderen sei auch die gerichtliche Geltendmachung produkthaftungsrechtlicher Ansprüche für den EG-Bürger außerhalb des Geltungsbereichs des EWG-Vertrags nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Aus diesen Gründen werde die Haftung des Importeurs vorgesehen, damit der Geschädigte gegenüber diesem Anspruchsgegner nach nationalem Recht und unter Nutzung EG-rechtlicher Gerichtsstands- und Vollstrekkungsinstrumente seine Ansprüche einfach und wirksam durchsetzen könne. Dieselbe Ausgangslage gelte für den Betroffenen im Verhältnis zu einem Hersteller aus der DDR. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Urteil eines inländischen Gerichts über einen geltend gemachten Produkthaftungsanspruch in der DDR anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen werde.

Der Ausschuß vertritt deshalb die Auffassung, daß der Schutzzweck des Produkthaftungsgesetzes gebiete — unabhängig von wirtschaftsrechtlicher und staatsrechtlicher Bewertung und Praxis —, das Verbringen von Waren aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland haftungsrechtlich mit einer Einfuhr in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzustellen. Um diese Überlegungen auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, hat der Ausschuß beschlossen, daß in § 4 Abs. 2 am Ende nach „... eingeführt" ergänzend „... oder verbringt." aufgenommen wird.

Erörtert wurde des weiteren die Frage, ob der Lieferant, der unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 im Wege gesetzlicher Fiktion als Hersteller zur Haftung herangezogen werden soll, durch eine solche pauschale Regelung nicht unangemessen belastet wäre. Der hierzu gestellte Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN fand jedoch keine Mehrheit. Der Ausschuß vertritt vielmehr mehrheitlich die Auffassung, daß nur eine völlige Gleichstellung des Lieferanten mit dem Hersteller praktizierbar sei. Er hält es nicht für möglich, den Lieferanten nur wie den eigentlichen Hersteller zu behandeln, ihm also diejenigen Einwendungen zu gewähren, die dieser selbst hätte. Dies beziehe sich insbesondere auf die Einwendungen des § 1 Abs. 2 und 3 und das Erlöschen des Anspruchs gemäß § 13, bei deren Anwendung auf den Kenntnisstand des bzw. das Inverkehrbringen durch den Lieferanten abzustellen sei. Jede andere Regelung sei mit erheblichem Aufwand verbunden, ohne daß daraus sich großer Nutzen ergäbe. Die subsidiäre Haftung des Lieferanten trete gerade dann ein, wenn der Hersteller unbekannt ist. In diesem Fall seien auch die in dessen Sphäre liegenden näheren Umstände regelmäßig nicht aufklärbar und könnten deshalb für differenzierende rechtliche Schlußfolgerungen auch nicht herangezogen werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 war die Frage nach der angemessenen Frist zur Benennung des Herstellers oder Vorlieferanten und die Wirkung der nicht rechtzeitigen Benennung.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß im Interesse der Praxis trotz der Richtlinienvorgabe einer „angemessenen Frist" eine feste Frist normiert werden müßte. Bei dieser Frist könne es sich zudem nicht um eine Notfrist mit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand handeln. Der Ausschuß hat die nicht unbeträchtlichen rechtlichen Konsequenzen gesehen, die sich aus der nicht rechtzeitigen Benennung mit der Folge der endgültigen Haftung für den Lieferanten ergeben. Der auf diese Erwägung gestützte Antrag der Fraktion der SPD, die Benennungsfrist auf drei Monate festzusetzen, fand nicht die Mehrheit im Ausschuß. Die im Regierungsentwurf vorgesehene und vom Ausschuß mehrheitlich gebilligte Frist von einem Monat sei auch im Hinblick auf unterschiedliche Vertriebsformen in der Praxis hinreichend. Die kürzere Frist sei ferner im Interesse der Rechtssicherheit und einer zügigen Rechtsverfolgung sachgerecht. Darüber hinaus könnten problematische Einzelfälle durch den Ausgleich im Innenverhältnis mehrerer Ersatzpflichtiger gemäß § 5 gelöst werden.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 wurde der Vorschlag des Bundesrates übernommen. Durch die beschlossene Ergänzung werden die Person des Auffordernden und der Bezugspunkt der Aufforderung deutlicher herausgestellt (s. die obige Zusammenstellung).

§ 5 — Mehrere Ersatzpflichtige

Zu § 5 wurden redaktionelle Änderungen beschlossen, durch die zwei Kommas im letzten Halbsatz der Vorschrift durch „sowie" bzw. „und" ersetzt werden.

§ 8 — Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Der Ausschuß hat sich dagegen ausgesprochen, im Rahmen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung des Gesetzes einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens zu gewähren. Dahin gehende Anträge der Oppositionsfraktionen, in § 8 einen entsprechenden Absatz 2 anzufügen, wurden mehrheitlich abgelehnt.

Die Befürworter eines Schmerzensgeldanspruchs haben ausgeführt, ein solcher Anspruch sei erforderlich, vor allem, um dem Geschädigten die Erschwernis abzunehmen, auf der Grundlage verschuldensabhängiger Produkthaftung seine Ansprüche durchzusetzen.

Die Mehrheit vertrat jedoch die Auffassung, daß das praktizierte Produkt-Verschuldenshaftungsrecht mit der in der Regel zu Lasten des Herstellers umgekehrten Beweislast in bezug auf das Verschulden befriedigende Möglichkeiten biete, auch immateriellen Schadensersatz im Einzelfall zu erhalten. Ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz auf verschuldensunabhängiger Basis verstoße zudem gegen die deutsche Rechtstradition, bei verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen einen solchen Anspruch nicht zu gewähren. Für die Produkthaftung seien auch keine besonderen Gründe ersichtlich, die in Abweichung von dieser Tradition eine punktuelle Sonderregelung für Schmerzensgeld rechtfertigen.

Gegen die Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen wurde die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche redaktionelle Änderung, die einen gegenüber dem Regierungsentwurf erforderlichen Wechsel der Zeitform beinhaltet.

§ 10 — Haftungshöchstbetrag

Der Ausschuß hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, § 10 in der Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten.

Gegen den Haftungshöchstbetrag in § 10 Abs. 1 ist eingewandt worden, ein solcher werde sich bei Massenschäden in unvertretbarer Weise zu Lasten des Geschädigten auswirken. Im übrigen diene eine Haftungshöchstgrenze nicht der Rechtsvereinheitlichung auf EG-Ebene, da die überwiegende Zahl der anderen Mitgliedstaaten eine solche Begrenzung nicht vorsehen werde.

Die Mehrheit des Ausschusses vertrat demgegenüber die Auffassung, daß unter Berücksichtigung der hohen Höchstgrenze von 160 Millionen DM jeder Geschädigte ausreichend Entschädigung werde erhalten können. Eine Abkehr von der deutschen Rechtstradition, bei verschuldensunabhängiger Haftung bzw. Gefährdungshaftung eine Begrenzung der Haftung vorzusehen, sei unter diesem Aspekt jedenfalls nicht geboten. In bezug auf die bestrittene Rechtsvereinheitlichung sei darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie derzeit ohnehin nur eine Rechtsharmonisierung bewirken könne. Es bleibe abzuwarten, wie die Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten sich zu dieser Frage verhalte. Letztlich sei zu beachten, daß auf der Ebene der EG 1995 die Haftungshöchstgrenze erneut zur Diskussion stehe.

Ein Teil des Ausschusses vertrat noch die Auffassung, daß die in Ansätzen skizzierte Ausgleichsregelung beim Überschreiten der Haftungshöchstgrenze (§ 10 Abs. 2) kaum oder überhaupt nicht zu praktizieren sei. Differenziertere Lösungsansätze seien deshalb zu fordern, sei es in Form eines befristeten Anmeldeverfahrens, sei es durch detailliertere Regelungen zur Verteilung.

Die Ausschußmehrheit hielt dem entgegen, vergleichbare Verteilungsregelungen seien in mehreren Haftungsbegrenzungsbestimmungen bereits vorhanden, ohne daß sich in der Vergangenheit Probleme gezeigt hätten. Im übrigen sei es nicht vertretbar, wegen extremer Einzelfallsituationen umfangreiche und detaillierte Verteilungsordnungen, wie z. B. die seerechtliche Verteilungsordnung mit 40 Paragraphen im Bereich der Produkthaftung zu gestalten.

Im übrigen verwies die Ausschußmehrheit darauf, daß § 10 Abs. 2 ohnehin eher theoretische Bedeutung erlangen werde. In der Vielzahl der Fälle sei bei sich entwickelnden Serienschäden, bei denen am ehesten Schadensbereiche von über 100 Millionen DM vorstellbar seien, relativ schnell die unbegrenzte Produkt-Verschuldenshaftung wegen Verletzung der Produktbeobachtungspflicht und daraus resultierender Handlungspflichten gegeben.

§ 11 — Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Der Ausschuß kritisierte allgemein die Selbstbeteiligung zu Lasten des Geschädigten in Höhe von 1 125 DM. Er sieht jedoch vor dem Hintergrund der zwingenden Richtlinienvorgabe in Artikel 9 Satz 1 Buchstabe b keine Möglichkeit, im Rahmen der verschuldensunabhängigen Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz diese Selbstbeteiligung zu streichen. Auch eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie dahin gehend, daß die Selbstbeteiligung in Wegfall komme, wenn der Schaden den Betrag der Selbstbeteiligung übersteige, würde nach Sachlage einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen; dies habe die Kommission auf die entsprechende Anfrage eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unlängst klargestellt (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1989 Nr. C 132/51 zur schriftlichen Frage Nr. 1245/88).

Übernommen wurde der Vorschlag des Bundesrates, in der Übersicht zu § 11 den Begriff „Selbstbehalt" des Gesetzentwurfs durch den klärenden Begriff „Selbstbeteiligung" zu ersetzen.

§ 15 — Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dafür entschieden, die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Exklusivität der Arzneimittelhaftung beizubehalten.

Ein Teil des Ausschusses hat die Auffassung vertreten, daß ein Nebeneinander solcher Ansprüche (Anspruchskonkurrenz) nach der Produkthaftungsrichtlinie zulässig und für den Geschädigten mit Vorteilen verbunden sei. Demgegenüber wirke sich die Exklusivität in Teilbereichen zu Lasten der Geschädigten aus, da das Produkthaftungsgesetz zum Teil verbesserte Ansprüche gewähre. Auch auf der Grundlage von Sachverständigenaussagen in der Anhörung haben die Oppositionsfraktionen dementsprechend beantragt, § 15 Abs. 1 zu streichen und Absatz 2 als § 15 zu übernehmen (SPD-Fraktion) bzw. in § 15 Abs. 1 ausdrücklich hervorzuheben, daß Ansprüche nach dem Arzneimittelgesetz von dem Produkthaftungsgesetz nicht berührt werden (Fraktion DIE GRÜNEN).

Die Mehrheit hielt dem entgegen, daß die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz eine abgewogene und bewährte Form der Produkthaftung für einen bestimmten Produktsektor darstelle. Diese solle mit ihren Vorzügen (höhere Haftungsgrenze, Pflicht zur Deckungsvorsorge und Haftung für Entwicklungsrisiken) und bei relativ geringfügigen Einschränkungen als Sonderrecht erhalten bleiben. Eine zusätzliche Erstreckung des Produkthaftungsgesetzes in diesen Bereich führe zu schwer abschätzbaren Folgen und sei kurzfristig nicht möglich. Man müsse berücksichtigen, daß die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz durch andere Faktoren (z. B. schädliche Wirkung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch) ausgelöst werde.

Im übrigen sei durch den Regelungsvorschlag des Entwurfs sichergestellt, daß für diejenigen Arzneimittel, die schon bisher der Arzneimittelhaftung nicht unterfielen (homöopathische Arzneimittel, Humanarzneimittel, soweit sie keine Fertigarzneimittel sind, für Arzneimittel zugelieferte Grundstoffe und Teilprodukte, sämtliche Tierarzneimittel und Tierseuchenarzneimittel sowie generell alle Arzneimittel, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an den Verbraucher abgegeben worden sind), künftig das Produkthaftungsgesetz uneingeschränkt gelte.

§ 17 — Erlaß von Rechtsverordnungen

In § 17 wurden redaktionell bedingte Änderungen vorgenommen.

§ 18 — Berlin-Klausel

Der Ausschuß hat beschlossen, in § 18 einen Satz 2 anzufügen. Er beinhaltet die erforderliche Klarstellung, daß auch aufgrund des Produkthaftungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen im Land Berlin gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes gelten.

§ 19 — Inkrafttreten

Als Datum des Inkrafttretens des Produkthaftungsgesetzes hat der Ausschuß den 1. Januar 1990 beschlossen. Der Ausschuß hat dabei die relativ kurze Frist zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes in Rechnung gestellt. Er hat aber auch berücksichtigt, daß der Termin der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie bereits überschritten und daß deshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde. Es wurde ferner auf die lange Vorlaufzeit des Gesetzes mit der Möglichkeit der Adressaten, sich auf die beabsichtigten Regelungen einzustellen, verwiesen. Bei Abwägung dieser Überlegungen hat der Ausschuß den beschlossenen Termin 1. Januar 1990 für notwendig erachtet.

B. Zum Antrag — Drucksache 11/3718 —

1. Der von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag zur „Verbesserung des Produkthaftungsgesetzes" wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 125. Sitzung vom 16. Februar 1989 in 1. Lesung beraten. Der Antrag wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

   Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Stellungnahmen (vom 19. April 1989, 10. Mai 1989 bzw. 21. Juni 1989) jeweils mehrheitlich die Ablehnung des Antrags empfohlen. Im Rechtsausschuß — Unterausschuß Europarecht wurde der Antrag mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU — bei Abwesenheit der Fraktion der FDP und Stimmenthaltung der Fraktion der SPD — abgelehnt. Der Rechtsausschuß hat in seiner 56. Sitzung vom 18. Oktober 1989 beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

2. Der Antrag ist darauf gerichtet, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Produkthaftungsgesetz — Drucksache 11/2447 — vorgesehenen Beschränkungen der Produkthaftung aufzuheben. Insbesondere sollen Entwicklungsrisiken sowie landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse uneingeschränkt in die verschuldensunabhängige Haftung einbezogen, eine Schmerzensgeldregelung aufgenommen und der Haftungshöchstbetrag gestrichen werden. Darüber hinaus sieht der Antrag Beweiserleichterungen für Produktgeschädigte und die Anwendung des Arzneimittelgesetzes neben dem Produkthaftungsgesetz vor.

3. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist vom Unterausschuß Europarecht und vom Rechtsausschuß im Zusammenhang mit den Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Produkthaftungsgesetz behandelt worden. Der Inhalt des

Antrags ist in sieben einzelnen Änderungsanträgen zum Regierungsentwurf formuliert und so in die Beratungen der einzelnen Vorschriften einbezogen worden. Die mehrheitliche Annahme der im Gesetzentwurf zum Produkthaftungsgesetz vorgesehenen Regelungen bedingte gleichzeitig die Ablehnung der beantragten Änderungen. Auf dieser Grundlage ergibt sich die Empfehlung, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3718 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. Oktober 1989

Hörster **Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333